

80er Jahre beschlossen die BRD-Regierungen Maßnahmen, die dem V. widersprechen. Vor allem die Zustimmung zum Brüsseler Raketenbeschluß sowie die Bekräftigung revanchistischer Positionen durch die Rechtskoalition belasteten erneut die Beziehungen.

Vertrag zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland Über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen: am 7. 12. 1970 in Warschau unterzeichnet. Von ihrer Gründung an hatte die DDR die Westgrenze der VRP uneingeschränkt anerkannt. Das »Abkommen zwischen der DDR und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze« vom 6. 7. 1950 wurde zu einem historischen Wendepunkt in den Beziehungen zwischen den Völkern beider Staaten. Mehr als zwei Jahrzehnte hatten sich die Regierungen der BRD geweigert, die im —* *Potsdamer Abkommen* festgelegte —» *Oder-Neiße-Grenze* anzuerkennen; sie verfolgten einen revanchistischen Kurs zur Korrektur der territorialen Ergebnisse des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung. Mit der Bildung der SPD/FDP-Regierung 1969 entstanden Voraussetzungen für eine Normalisierung der Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten und der BRD auf der Basis der Anerkennung der territorialen und politischen Realitäten. Im Aug. 1970 wurde der—► *Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland* unterzeichnet. In der Präambel des nach langwierigen Verhandlungen auf polnische Initiative abgeschlossenen V. werden die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität aller Staaten in Europa in

ihren gegenwärtigen Grenzen als eine grundlegende Bedingung für den Frieden bewertet. Die VRP und die BRD, heißt es im Art. I, »stellen übereinstimmend fest, daß die bestehende Grenzlinie, deren Verlauf im Kapitel IX der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 von der Ostsee unmittelbar westlich von Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der Lausitzer Neiße und die Lausitzer Neiße entlang bis zur Grenze mit der Tschechoslowakei festgelegt worden ist, die westliche Staatsgrenze der Volksrepublik Polen bildet«. Beide Seiten bekräftigen im Art. I »die Unverletzlichkeit ihrer bestehenden Grenzen jetzt und in der Zukunft«; sie »verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität« und erklären, »daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden«. In Art. II betonen die Vertragspartner, daß sie sich »in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in Fragen der Gewährleistung der Sicherheit in Europa und in der Welt von den Zielen und Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, leiten lassen« und daß sie »alle ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und sich in Fragen, die die europäische und internationale Sicherheit berühren, sowie in ihren gegenseitigen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt enthalten« werden. Im Art. III heben beide Seiten die Absicht hervor, »weitere Schritte zur vollen Normalisierung und umfassenden Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen zu unternehmen«. Sie unterstreichen, daß eine Erweiterung ihrer Zusammenarbeit im Bereich der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, kulturellen und sonstigen Beziehungen in ihrem beiderseitigen Interesse liegt.